## Gebührenordnung der Schiedsstelle nach § 111b SGB V

## § 1 Gebühren

- (1) Bei Anrufung der Schiedsstelle wird eine Grundgebühr in Höhe von 250 Euro erhoben. Daneben wird für das Verfahren vor der Schiedsstelle eine Verfahrensgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung des Gegenstandes. Der Verwaltungsaufwand umfasst die der Schiedsstelle für dieses Verfahren entstandenen Kosten. Der Gebührenrahmen beträgt maximal 5.000 Euro. Die Höhe der Gebühren wird vom Vorsitzenden schriftlich festgesetzt.
- (2) Für jedes weitere inhaltlich identische Parallelverfahren beträgt die Gebühr 70 v.H. der in Absatz 1 genannten Beträge.
- (3) Wird der Schiedsstellenantrag innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags bei der Geschäftstelle zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr um 50 v.H. der gemäß Absatz 1 festgesetzten Beträge. Kommt im weiteren Verlauf des Schiedsstellenverfahrens eine Einigung zwischen den Vertragsparteien zustande, ermäßigt sich die Gebühr um 30 v.H. der gemäß Absatz 1 festgesetzten Beträge.

## § 2 Kostentragung

- (1) Wird das Schiedsstellenverfahren durch einen Beschluss der Schiedsstelle beendet, haben die Parteien die gemäß § 1 Absatz 1 festgesetzten Gebühren je zur Hälfte zu tragen.
- (2) Wird das Schiedsstellenverfahren durch eine Einigung der Parteien beendet, kann festgelegt werden, dass der Antragssteller 60 v.H. der gemäß § 1 Absatz 1 festgesetzten Beträge zu tragen hat.
- (3) Daneben gilt § 1 Absatz 2.
- (4) Für die weitere Abwicklung, insbesondere für die Geltendmachung der Gebühren und die Abrechnung des Verfahrens, ist die Geschäftsstelle zuständig.

## § 3 Entschädigung für Zeugen und Sachverständige

- (1) Zeugen und Sachverständige, die von der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBI. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBI. I S. 2449, 2469), in der jeweils geltenden Fassung. Dies sind Kosten des Schiedsstellenverfahrens.
- (2) Der Anspruch auf Entschädigung ist bei der Geschäftsstelle geltend zu machen. Die Entschädigung wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.